

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DVR: 0000060

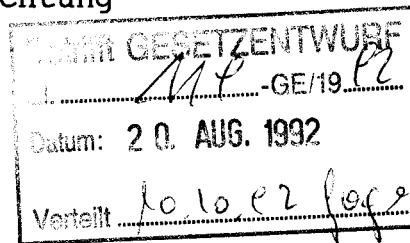
Wien, am 5. August 1992

Zl. 1055.251/8-I.A-GL/92

SB: Dr. Kofler  
Klappe 3649

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über das Verbot der Einfuhr von  
radioaktiven Abfällen; Begutachtung

Beilage (25-fach)



An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten  
übermittelt beiliegend 25 Exemplare der i.G. ergangenen  
Stellungnahme an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport  
und Konsumentenschutz.

Für den Bundesminister:

TÜRK m.p.

F.d.R.d.A.: *Auftrag*

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 5. August 1992

DVR: 0000060

Zl. 1055.251/8-I.A-GL/92

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über das Verbot der Einfuhr von  
radioaktiven Abfällen; Begutachtung

SB: Dr. Kofler  
Klappe 3649

Zu do. Zl. 32.201/2-III/11/92  
vom 6. Juli 1992

An das

Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten nimmt  
zum ggstl. Entwurf wie folgt Stellung:

Die IAEA betreibt auf Basis des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergiebehörde betreffend die Laboratorien in Seibersdorf, BGBl. Nr. 326/1985, unter anderem das Sicherheitskontrollanalyselaboratorium (SAL), das die Aufgabe hat, die IAEA im Rahmen ihrer internationalen Behördensfunktion der Kontrolle von Kernmaterial in der Welt aufgrund des Atomsperrvertrages bzw. aufgrund von Sicherheitskontrollabkommen der Staaten mit der IAEA dadurch zu unterstützen, daß die in Kernanlagen gezogenen Proben von Kernmaterial in Seibersdorf analysiert werden. Angesichts des hohen Stellenwerts, den Österreich der Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen gemäß Atomwaffensperrvertrag und den wichtigen der IAEA und dem SAL in diesem Rahmen zukommenden Sicherheits-, Kontroll- und Verifikationsfunktionen beimitzt, sollte sichergestellt werden, daß die Tätigkeit des SAL durch Gesetzesvorhaben des Sitzstaates Österreich keine Behinderung oder Einschränkung erfährt.

Gemäß Art. 1 des Abkommens, BGBl. Nr. 326/1985, gelten die von der IAEA betriebenen Laboratorien als in den Amtssitzbereich der IAEA im Sinne des IAEA-Amtssitzabkommens,

-2-

BGBl. Nr. 82/1958, einbezogen. Art. VIII Abschnitt 22 lit. d des Amtssitzabkommens normiert, daß Gegenstände, die von der IAEA für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden, von Zollgebühren und anderen Abgaben, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit sind. Darunter fallen u.a. wissenschaftliche und industrielle Anlagen, Einrichtungen und Materialien aller Art.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten geht daher davon aus, daß in Fällen, in denen allenfalls von der IAEA zu Analysezwecken im Sinne der oben dargestellten Kontrollfunktion eingeführte Materialien von § 2 des Entwurfs umfaßt würden, Art. VIII Abschnitt 22 lit. d als Spezialnorm gegenüber dem Einfuhrverbot von § 1 des Entwurfs Anwendung findet. Allenfalls könnte in den Erläuterungen eine diesbezügliche Klarstellung vorgenommen werden.

Für den Bundesminister:

TÜRK m.p.

F.d.R.d.A.: